

Genehmigungs-Check



Ist mein Vorhaben genehmigungspflichtig?

- Immissionsschutzrecht
- Baurecht
- Wasserrecht
- Naturschutzrecht



IHK

Landesarbeitsgemeinschaft
der Industrie- und Handels-
kammern des Landes
Brandenburg



Inhalt

1. Einführung	4
2. Empfehlungen für die Vorhabenplanung	6
3. Ist das Vorhaben genehmigungspflichtig nach Immissionsschutzrecht?	7
4. Ist das Vorhaben genehmigungspflichtig nach Baurecht?	10
5. Ist das Vorhaben zulassungspflichtig nach Wasserrecht?	13
6. Ist das Vorhaben genehmigungspflichtig nach Naturschutzrecht?	20
7. Behördenwegweiser	25
8. Abkürzungsverzeichnis	35



1. Einführung

Für die Durchführung bestimmter Tätigkeiten, sei es die Errichtung einer Anlage oder lediglich das Beseitigen eines Baumes auf dem Betriebsgelände, ist in vielen Fällen eine Erlaubnis, Ausnahme oder Genehmigung erforderlich. Oft stehen Unternehmer oder Existenzgründer vor der Frage, brauche ich für mein konkretes Vorhaben eine Genehmigung und wenn ja, welche?

Mit unserer Checkliste wollen wir eine Orientierung geben, welche Prüfschritte durchzuführen sind, um die notwendigen Zulassungen zu ermitteln und damit zugleich Ordnungswidrigkeiten oder gar Straftaten zu vermeiden, die durch das Ausüben einer Tätigkeit ohne die gesetzlich geforderte Zulassung begangen werden können. Es versteht sich von selbst, dass eine solche Checkliste nicht auf jedes Detail der betrachteten Rechtsbereiche eingehen kann. Daher ist nachfolgend in den meisten Fällen davon die Rede, dass eine Genehmigungsbedürftigkeit **voraussichtlich** vorliegt oder nicht vorliegt. Die Checkliste soll Anhaltspunkte bieten, wo Sie nachschauen sollten und welche Fragen konkret zu stellen bzw. zu beantworten sind. In der vorliegenden Checkliste sind die wesentlichen Gesetzesänderungen der letzten Jahre berücksichtigt, wie z.B. Umsetzung der Industrieemissionsrichtlinie in Bundesrecht und Umsetzung von Bundesnaturschutzgesetz und Wasserhaushaltsgesetz in Landesrecht. Auch zukünftig werden wir uns bemühen, diese Checkliste immer auf dem aktuellsten Stand zu halten. Dennoch kann diese Checkliste auf keinen Fall den Blick in die einschlägigen Rechtsvorschriften wie Gesetze oder Rechtsverordnungen ersetzen. Im Zweifelsfall sollte immer der fachkundige Rat kompetenter Partner gesucht werden.

Hilfestellung bieten Ihnen hierbei

- Ihre Industrie- und Handelskammer
- das Landesamt für Umwelt
- die Ämter der Kreis- und Stadtverwaltungen
- Ingenieur-/Planungsbüros

Die Checkliste konzentriert sich auf Genehmigungspflichten nach Immissionsschutzrecht, Baurecht, Wasserrecht und Naturschutzrecht. Weitere Genehmigungspflichten können sich noch aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften ergeben, die in unserer Checkliste nicht betrachtet werden. Zu nennen sind hier zum Beispiel Erlaubnisse nach Denkmalschutzgesetz oder Genehmigungen für Vorhaben in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten. Die Reihenfolge der hier betrachteten Genehmigungspflichten richtet sich nach dem Umfang der Konzentrationswirkung der Genehmigungen.

Da beispielsweise die immissionsschutzrechtliche Genehmigung, als die Genehmigung mit der weitreichendsten Konzentrationswirkung, eine erforderliche Baugenehmigung beinhaltet, ist eine gesonderte Betrachtung der baurechtlichen Genehmigungsbedürftigkeit nach dieser Checkliste nicht mehr erforderlich. Es empfiehlt sich daher, die Checkliste in der vorgegebenen Reihenfolge abzuarbeiten.

Mit der farblichen Gestaltung in Anlehnung an das Ampelprinzip wollen wir Ihnen die Arbeit mit dieser Checkliste erleichtern. **Rot** unterlegt bedeutet voraussichtlich genehmigungsbedürftig, **grün** unterlegt bedeutet voraussichtlich keine Genehmigungspflicht für den jeweiligen Tatbestand. Für andere Tatbestände kann es aber dennoch eine Genehmigungspflicht geben. Deswegen sind auch die weiteren Prüfschritte durchzuführen. **Gelb** unterlegt bedeutet, dass noch Fragen zu klären bzw. Anzeigepflichten zu prüfen sind.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde in der Checkliste bewusst kurz gehalten, da der „Leitfaden für das Genehmigungs- und Anzeigeverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz“ ausführliche Erläuterungen dazu gibt. Den Leitfaden sowie andere weiterführende Informationen finden Sie im Internet. Die folgenden Adressen bieten Ihnen wertvolle Hinweise:

- IHK Ostbrandenburg www.ihk-ostbrandenburg.de
- IHK Cottbus www.cottbus.ihk.de
- IHK Potsdam www.ihk-potsdam.de
- Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg www.mlul.brandenburg.de
- Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg www.mil.brandenburg.de

Unser Dank gilt Rechtsanwalt Ludolf C. Ernst, Köhler & Klett Rechtsanwälte Partnerschaft, der uns bei der Erarbeitung dieser Checkliste wesentlich unterstützt hat.

Wir hoffen, Ihnen mit unserer Checkliste eine praktische Hilfe zu bieten und nehmen Ihre Anregungen zu deren weiteren Verbesserung immer gerne entgegen.

Ihre IHK-Genehmigungslotsen

Ostbrandenburg



Burghard Seibold
Referent für Umwelt und Energie
Tel.: 0335 5621-1333
E-Mail: seibold@ihk-ostbrandenburg.de

Annekathrin Kuß
Referentin für Raumordnung und Bauleitplanung
Tel.: 0335 5621-1326
E-Mail: kuss@ihk-ostbrandenburg.de

Südbrandenburg



Dorit Köhler
Referentin für Umwelt und Energie
Tel.: 0355 365-1500
E-Mail: koehler@cottbus.ihk.de

Nadin Kilian
Referentin Handel/Bauleitplanung
Tel.: 0355 365-1105
E-Mail: kilian@cottbus.ihk.de

Westbrandenburg



Olivia Liebert
Referentin für Umwelt
Tel. 0331 2786-241
E-Mail: olivia.liebert@ihk-potsdam.de

Bettina Kuberka
Referentin für Raumordnung, Planung, Stadtentwicklung
Tel.: 0331 2786-307
E-Mail: bettina.kuberka@ihk-potsdam.de



2. Empfehlungen für die Vorhabenplanung

Standorteignung/Planungsrecht prüfen

Besonders bei umfangreichen Vorhaben ist es ratsam, von Anfang an die zu erwartenden Wirkungen des Vorhabens auf die Umgebung bei der Projektplanung mit einzubeziehen. In einem ersten Schritt ist die Eignung des Standortes für das geplante Vorhaben zu prüfen.

- Wie ist der Standort planungsrechtlich eingeordnet, liegt das Grundstück innerhalb eines Bebauungsplanes, im unbeplanten Innenbereich oder im Außenbereich?
- Plant die Gemeinde die Aufstellung eines Bebauungsplanes?
- Welche örtlichen Bauvorschriften gibt es. (Werbe- oder Gestaltungssatzung)?
- Ist das Grundstück ausreichend erschlossen oder lässt sich die Erschließung herstellen?

Das sind nur einige typische Fragen, die möglichst frühzeitig mit der Gemeinde zu klären sind. Sollte es keinen Bebauungsplan geben, kann es durchaus hilfreich sein, mit der Behörde über die Erstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zu sprechen (§ 12 (1) BauGB).

Transparenz/Offenheit/Kommunikation

Die Erfahrung zeigt, dass Vorhabenträger mit einer offensiven Informationspolitik gegenüber Behörden und Öffentlichkeit zügiger ihr Vorhaben realisieren können. Besonders bei Vorhaben, die üblicherweise in der Öffentlichkeit umstritten sind, kann eine frühzeitige Information von Behörden und Nachbarschaft Vorbehalte abbauen und Akzeptanz fördern. Nicht zuletzt können konstruktive Hinweise aufgenommen und bei der Realisierung berücksichtigt werden. Wertvolle Hinweise für die Kommunikation mit der Öffentlichkeit enthält die IHK-Broschüre „Segeln gegen den Wind“. In bestimmten Zulassungsverfahren sind die zuständigen Behörden sogar gesetzlich zur Beratung des Vorhabenträgers verpflichtet, wenn dieser die Behörde von dem geplanten Vorhaben informiert hat. Ein zertifiziertes Umweltmanagementsystem, z.B. nach EMAS oder DIN EN ISO 14001, kann dabei zusätzlich vertrauensfördernd sein.

Experten beauftragen

Insbesondere bei größeren Vorhaben ist es ratsam, fachkundige Ingenieur-/Planungsbüros zu beauftragen. Die Erfahrungen solcher Büros bei der Erstellung der Antragsunterlagen und im Umgang mit den Behörden führen in der Regel zu einer deutlichen Beschleunigung der Verfahren und bringen damit erhebliche Zeit- und Kostenvorteile mit sich.



Foto: pics | Fotolia

3. Ist das Vorhaben genehmigungspflichtig nach Immissionsschutzrecht?

Genehmigungspflicht

§ 4 (1) Bundes-Immissionsschutzgesetz

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, sowie von ortsfesten Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen bedürfen einer Genehmigung.

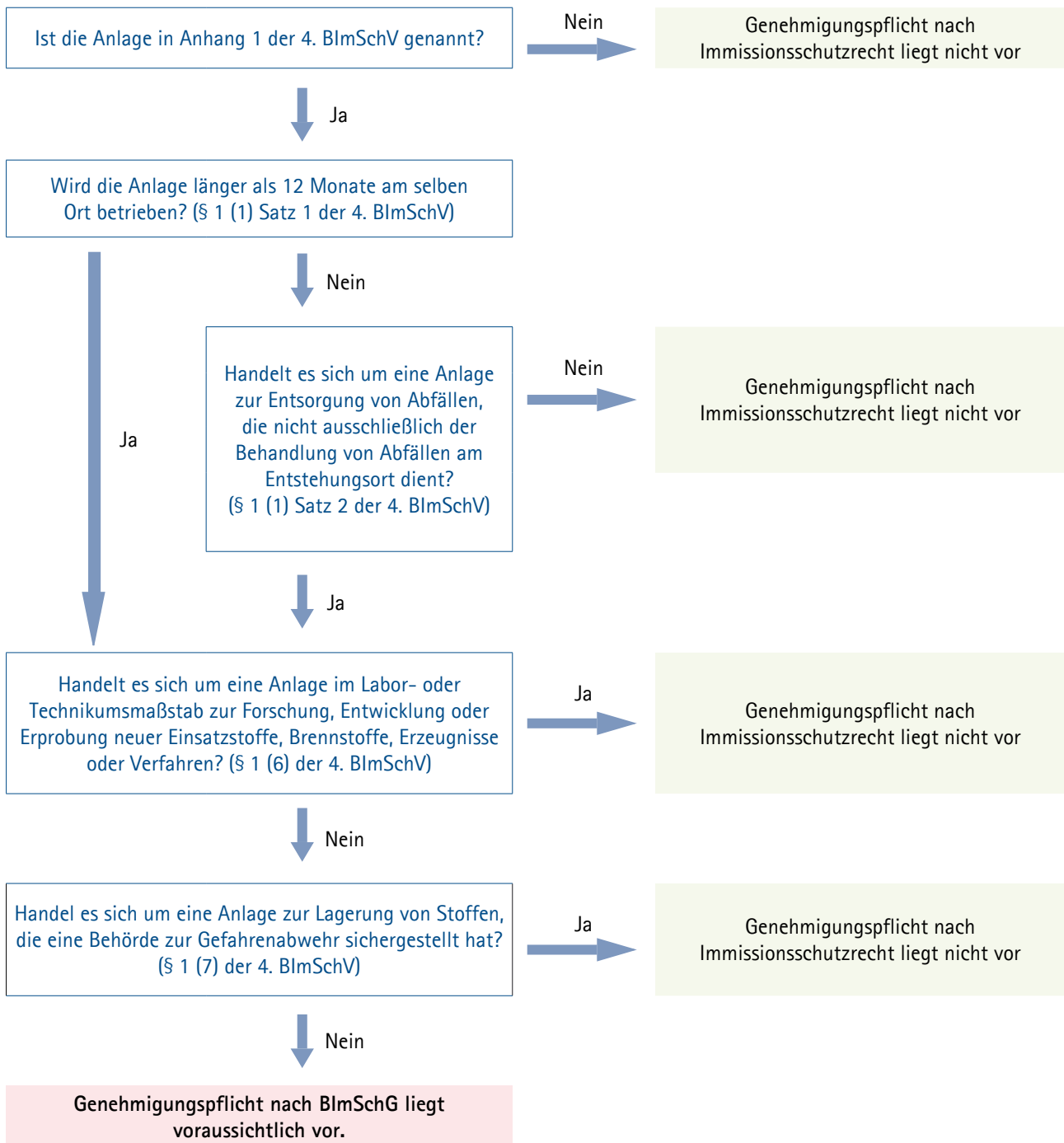
Rechtsgrundlagen:

- Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG
- Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV

Hilfsmittel:

- Leitfaden für das Genehmigungs- und Anzeigeverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz
- Broschüre „Segeln gegen den Wind“
- Internet: - www.mlul.brandenburg.de – Thema „Immissionsschutz“

Prüfschritte



Weitere Fragen, die darüber hinaus u.a. noch zu klären sind:

- Wird eine bestehende Anlage geändert?
- Gibt es Nebeneinrichtungen, die in Anhang 1 der 4. BImSchV als eigenständige genehmigungsbedürftige Anlage genannt sind?

HINWEIS: Gelangt man zu dem Schluss, dass eine Genehmigungspflicht nach BImSchG gegeben ist oder sind Fragen offen bzw. unklar, empfiehlt es sich, Kontakt zum Genehmigungslotsen Ihrer IHK aufzunehmen.

Ansprechpartner

Unterstützung durch:

- Genehmigungslotse Ihrer Industrie- und Handelskammer
- fachkundige Planungs-/Ingenieurbüros

Genehmigungsbehörde:

- Landesamt für Umwelt

Genehmigungsverfahrensstelle Ost in Frankfurt (Oder) für die Kreise: Uckermark, Barnim, Märkisch-Oderland, Oder-Spree und die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder)

Genehmigungsverfahrensstelle Süd in Cottbus für die Kreise: Spree-Neiße, Oberspreewald-Lausitz, Dahme-Spreewald, Elbe-Elster und die Stadt Cottbus

Genehmigungsverfahrensstelle West in Potsdam für die Kreise: Oberhavel, Ostprignitz-Ruppin, Prignitz, Havelland, Potsdam-Mittelmark, Teltow-Fläming und die Städte Potsdam und Brandenburg

Wie weiter?

Genehmigungspflicht nach BImSchG liegt vor:

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen (z.B. Baugenehmigung) mit ein. Ausgenommen von dieser Konzentrationswirkung sind aber wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen. **Weiter mit 5.**

Genehmigungspflicht nach BImSchG liegt nicht vor:

Das Vorhaben ist hinsichtlich der Genehmigungsbedürftigkeit nach anderen Rechtsgebieten zu prüfen. **Weiter mit 4.**



Foto: eka | Fotolia

4. Ist das Vorhaben genehmigungspflichtig nach Baurecht?

Genehmigungspflicht

§ 59 Brandenburgische Bauordnung

Die Errichtung, die Änderung und die Nutzungsänderung baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen, an die in diesem Gesetz oder in Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes Anforderungen gestellt sind, bedürfen der Baugenehmigung, soweit in den §§ 60 bis 62, 76 und 77 nichts anderes bestimmt ist.

Rechtsgrundlagen: - Brandenburgische Bauordnung - BbgBO
 - Baugesetzbuch - BauGB

Hilfsmittel: - Internet: www.mil.brandenburg.de - Thema „Planen & Bauen“

Prüfschritte

Handelt es sich um eine bauliche Anlage im Sinne der BbgBO?

§ 2 (1) BbgBO

Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen; eine Verbindung mit dem Boden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Baulichen Anlagen sind auch

1. Aufschüttungen und Abgrabungen,
2. Lagerplätze, Abstellplätze und Ausstellungsplätze,
3. Sport- und Spielflächen,
4. Campingplätze, Wochenendplätze und Zeltplätze,
5. Freizeit- und Vergnügungsparks
6. Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder,
7. Gerüste,
8. Hilfseinrichtungen zur statischen Sicherung von Bauzuständen,
9. Seilbahnen.

Nein

Genehmigungspflicht nach Baurecht liegt voraussichtlich nicht vor.

↓ Ja

Wird in den §§ 60 bis 62, 76 und 77 der BbgBO etwas anderes bestimmt?

- § 60 Vorrang anderer Gestattungsverfahren, z.B. Atomrecht, Straßenverkehrsrecht
- § 61 genehmigungsfreie Vorhaben, u.a.
- kleinere Gebäude (1) Nr. 1.
 - bestimmte technische Gebäudeausrüstungen (1) Nr. 2.
 - bestimmte Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien (1) Nr. 3.
 - bestimmte Ver- und Entsorgungsanlagen, Masten, Antennen (1) Nr. 4. und 5.
 - bestimmte Anlagen, Behälter und Becken (1) Nr. 6.
 - Werbeanlagen bestimmter Größe oder Aufstellungsdauer (1) Nr. 12.
 - bestimmte vorübergehend aufgestellte oder benutzbare Anlagen (1) Nr. 13.
 - Instandhaltungsarbeiten (3)
- § 62 Bauanzeigeverfahren im Geltungsbereich eines Bebauungsplans
- § 76 besondere Vorschriften für Fliegende Bauten
- § 77 Leitung der Entwurfsarbeiten und Bauüberwachung durch Bund oder Land

Ja

Genehmigungspflicht nach Baurecht liegt voraussichtlich nicht vor, aber evtl. Anzeige oder Ausführungsgenehmigung erforderlich.

Die Genehmigungsfreiheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die durch öffentlich-rechtliche Vorschriften an Anlagen gestellt werden.
(§59 (2) BbgBO)

↓ Nein

Genehmigungspflicht nach Baurecht liegt voraussichtlich vor.

HINWEIS: Gelangt man zu dem Schluss, dass eine Genehmigungspflicht nach Baurecht gegeben ist, sind von der Bauherrin oder dem Bauherren geeignete am Bau Beteiligte zu bestellen, die den Anforderungen der §§ 54 bis 56 BbgBO entsprechen. (§ 53 (1) BbgBO)

Ansprechpartner

- Unterstützung durch:** - bauvorlageberechtigter Entwurfsverfasserin oder Entwurfsverfasser
- Genehmigungsbehörde:** - Landkreise und kreisfreie Städte als Untere Bauaufsichtsbehörde
- große kreisangehörige Städte, soweit die Aufgaben der Unteren Bauaufsichtsbehörde übertragen sind

Wie weiter?

- Genehmigungspflicht nach Baurecht liegt vor:** Die Baugenehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen mit ein. Ausgenommen von dieser Konzentrationswirkung sind aber wasserrechtliche Entscheidungen über betriebsbedingte Gewässerbenutzungen. **Weiter mit 5.**
- Genehmigungspflicht nach Baurecht liegt nicht vor:** Das Vorhaben ist hinsichtlich der Genehmigungsbedürftigkeit nach anderen Rechtsgebieten zu prüfen. **Weiter mit 5.**



5. Ist das Vorhaben zulassungspflichtig nach Wasserrecht?

Genehmigungspflicht

Wasserrechtliche Zulassungspflichten bestehen für:

Gewässerbenutzungen

§ 8 (1) Wasserhaushaltsgesetz

Die Benutzung eines Gewässers bedarf der Erlaubnis oder der Bewilligung, soweit nicht durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

Einleitung von Abwasser in öffentliche oder private Kanalisation

§ 58 (1) Wasserhaushaltsgesetz

Das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung) bedarf der Genehmigung durch die zuständige Behörde, soweit an das Abwasser in der Abwasserverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung Anforderungen für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung festgelegt sind. ...

§ 59 (1) Wasserhaushaltsgesetz

Dem Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen stehen Abwassereinleitungen Dritter in private Abwasseranlagen, die der Beseitigung von gewerblichem Abwasser dienen, gleich.

Abwasserbehandlungsanlagen

§ 60 (3) Wasserhaushaltsgesetz

Die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage bedürfen einer Genehmigung, wenn ...

§ 60 (47) Wasserhaushaltsgesetz

Die Länder können regeln, dass die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung von Abwasseranlagen, die nicht unter Absatz 3 fallen, einer Anzeige oder Genehmigung bedürfen. ...

§ 71 (1) Brandenburgisches Wassergesetz

Die Pläne zur Erstellung oder wesentlichen Veränderung sowie der Betrieb von Kanalisationsnetzen für die öffentliche Abwasserbeseitigung oder die private Abwasserbeseitigung von befestigten gewerblichen Flächen, die größer als drei Hektar sind und die unmittelbar in ein Gewässer einmünden, bedürfen der Anzeige bei der Wasserbehörde.

§ 71 (2) Brandenburgisches Wassergesetz

Bau und Betrieb sowie die wesentliche Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage, die für einen Abwasseranfall von mehr als acht Kubikmeter täglich bemessen ist, bedürfen der Genehmigung durch die Wasserbehörde.

Anlagen in, an, unter oder über oberirdischen Gewässern

§ 36 Wasserhaushaltsgesetz

Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sind so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind ...

Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Vorschriften.

§ 87 Brandenburgisches Wassergesetz

Die Errichtung oder wesentliche Veränderung von Anlagen gemäß § 36 des Wasserhaushaltsgesetzes bedarf der Genehmigung der Wasserbehörde. ...

Rechtsgrundlagen:

- Wasserhaushaltsgesetz – WHG
- Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer – AbwV
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG
- Brandenburgisches Wassergesetz – BbgWG
- Entwässerungssatzung der örtlich zuständigen abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaft

Hilfsmittel:

- Internet: www.mlul.brandenburg.de – Thema „Wasser“

Prüfschritte

5.1 Handelt es sich um eine Gewässerbenutzung im Sinne des WHG?

§ 9 WHG

(1) Benutzungen im Sinne dieses Gesetzes sind

1. das Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern,
2. das Aufstauen und Absenken von oberirdischen Gewässern,
3. das Entnehmen fester Stoffe aus oberirdischen Gewässern, soweit sich dies auf die Gewässereigenschaften auswirkt,
4. das Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer,
5. das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser.

(2) Als Benutzungen gelten auch

1. das Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser durch Anlagen, die hierfür bestimmt oder geeignet sind,
2. Maßnahmen, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen.

Nein

Weiter mit
Prüfschritt 5.2.

Ja

Dient die Gewässerbenutzung der Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr und wiegt der drohende Schaden schwerer als die mit der Benutzung verbundenen nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften? (§ 8 (2) WHG)

oder

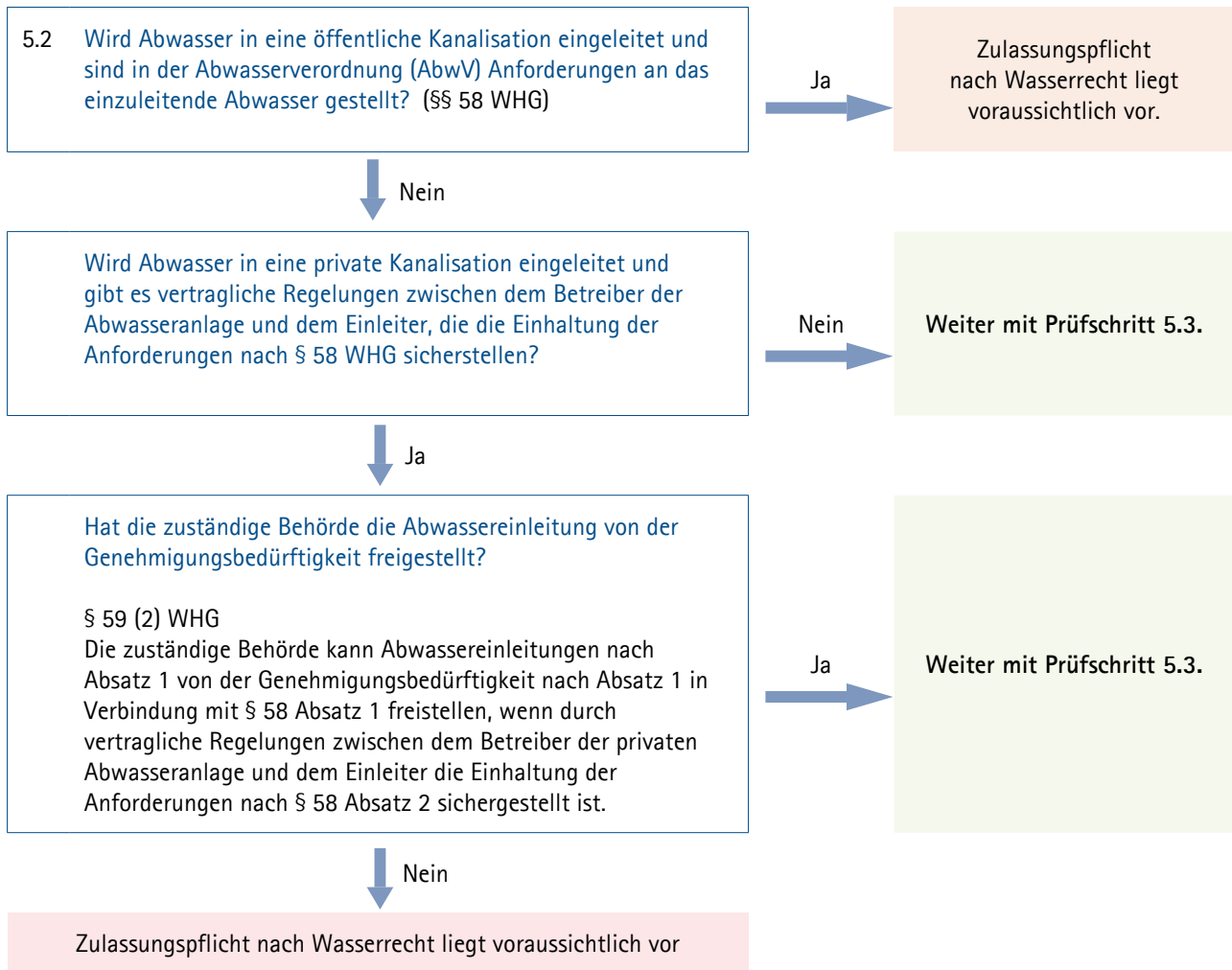
Handelt es sich um eine Übung/Erprobung für Zwecke der Verteidigung oder Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit? (§ 8 (3) WHG)

Ja

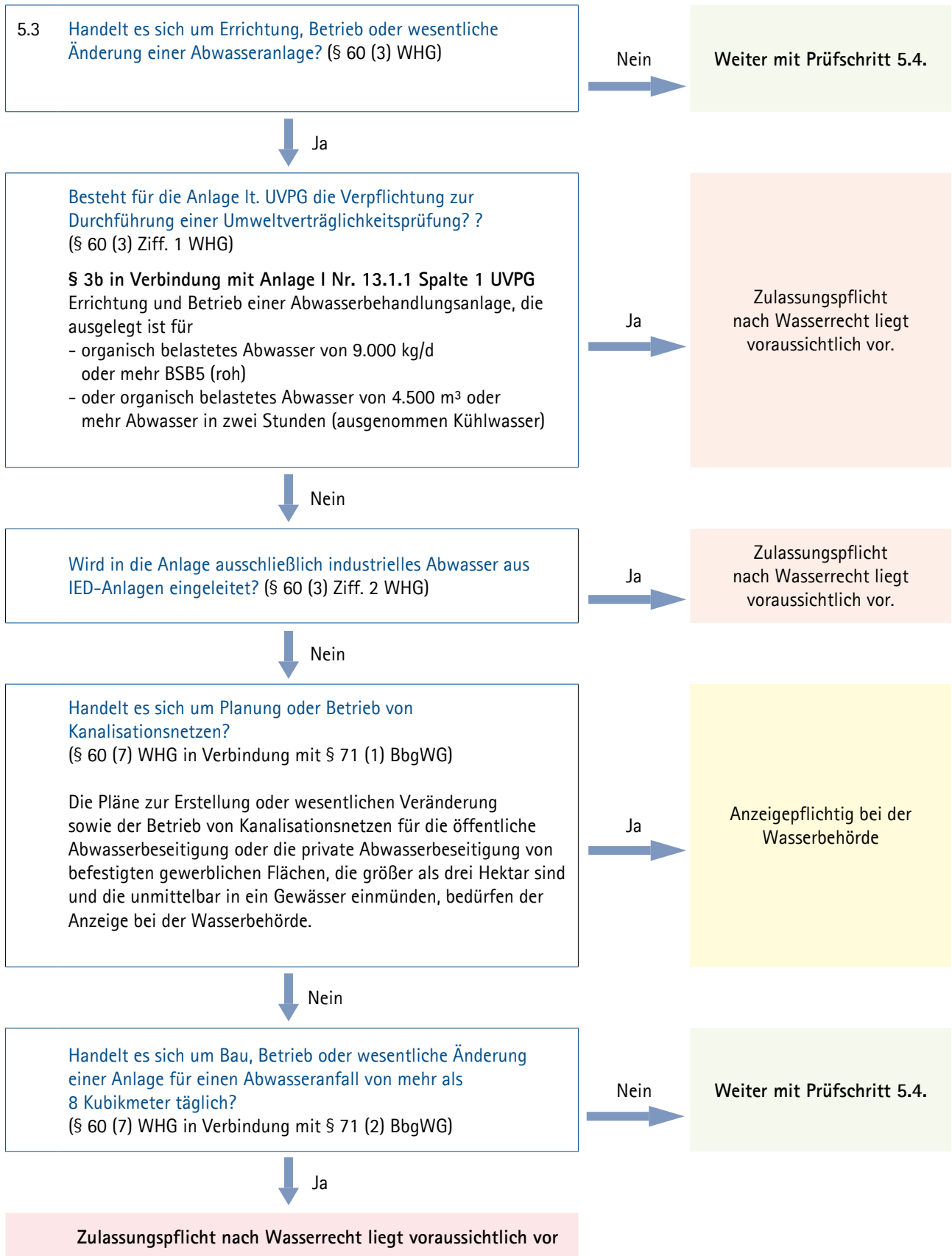
Zulassungspflicht nach Wasserrecht liegt voraussichtlich nicht vor, aber die Behörde ist unverzüglich zu unterrichten bzw. die Übung/Erprobung ist rechtzeitig vor Beginn anzuzeigen.

Nein

Zulassungspflicht nach Wasserrecht liegt vor.



HINWEIS: Neben der wasserrechtlichen Zulassung ist nach Maßgabe der örtlichen Entwässerungssatzung eine Entwässerungsgenehmigung des Trägers der öffentlichen Abwasserbeseitigung erforderlich.



5.4. **Handelt es sich um Errichtung, Betrieb, Unterhalt oder Stilllegung einer Anlage in, an, über oder unter oberirdischen Gewässern?**

§ 36 WHG

Anlagen ... sind insbesondere

1. bauliche Anlagen wie Gebäude, Brücken, Stege, Unterführungen, Hafenanlagen und Anlegestellen,
2. Leitungsanlagen,
3. Fähren

§ 87 (1) BbgWG

Anlagen in Gewässern sind Anlagen, die sich ganz oder teilweise in, unter oder über dem Gewässer befinden.

Anlagen an Gewässern sind Anlagen, die sich

- bei Gewässern I. Ordnung in einem Abstand bis zu 10 m und
- bei Gewässern II. Ordnung in einem Abstand bis zu 5 m von der Böschungsoberkante oder, sofern eine solche nicht vorhanden ist, von der Uferlinie landeinwärts befinden.

Nein

Zulassungspflicht nach Wasserrecht liegt voraussichtlich nicht vor.

Ja

Ist die Anlage von der Genehmigungspflicht ausgenommen?

§ 87 (1) BbgWG

Ausgenommen von der Genehmigungspflicht sind

- Fähren
- Anlagen, die
 - der erlaubnispflichtigen Benutzung,
 - der Gewässerunterhaltung
 - oder dem Ausbau des Gewässers dienen,
 - einer anderen behördlichen Zulassung nach WHG, BbgWG oder der Bauordnung bedürfen
 - oder in einem bergrechtlichen Betriebsplan zugelassen werden
- Aufstellung und Betrieb von Fischereigeräten und Hältereinrichtungen soweit dadurch das Gewässer in seinen Nutzungsmöglichkeiten nicht beeinträchtigt oder der Wasserabfluss nicht nachteilig beeinflusst wird.

Ja

Zulassungspflicht nach Wasserrecht liegt voraussichtlich nicht vor.

Nein

Zulassungspflicht nach Wasserrecht liegt voraussichtlich vor

Ansprechpartner

- Unterstützung durch: - fachkundige Planungs-/Ingenieurbüros
- Zulassungsbehörde: - Zuständige Wasserbehörden sind die Unteren Wasserbehörden (§ 124 (1) BbgWG)

Wie weiter?

- Zulassungspflicht nach Wasserrecht liegt vor: - Eine Genehmigung für eine Anlage in, an, über oder unter oberirdischen Gewässern schließt alle weiteren nach Landesrecht erforderlichen Zulassungen mit ein.
- Bei allen anderen Vorhaben ist noch die Genehmigungsbedürftigkeit nach Naturschutzrecht zu prüfen. **Weiter mit 6.**
- Zulassungspflicht nach Wasserrecht liegt nicht vor: Das Vorhaben ist hinsichtlich der Genehmigungsbedürftigkeit nach anderen Rechtsgebieten zu prüfen. **Weiter mit 6.**



6. Ist das Vorhaben genehmigungspflichtig nach Naturschutzrecht?

Genehmigungspflicht

Naturschutzrechtliche Genehmigungspflichten bestehen für:

Eingriffe in Natur und Landschaft

§ 17 (3) Bundesnaturschutzgesetz

Für einen Eingriff, der nicht von einer Behörde durchgeführt wird und der keiner behördlichen Zulassung oder Anzeige nach anderen Rechtsvorschriften bedarf, ist eine Genehmigung der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde erforderlich. ...

Gewerbsmäßiges Entnehmen, Be- oder Verarbeiten wild lebender Pflanzen

§ 39 (4) Bundesnaturschutzgesetz

Das gewerbsmäßige Entnehmen, Be- oder Verarbeiten wild lebender Pflanzen bedarf unbeschadet der Rechte der Eigentümer und sonstiger Nutzungsberechtigter der Genehmigung ...

Das Ausbringen gebietsfremder Arten

§ 40 (4) Bundesnaturschutzgesetz

Das Ausbringen von Pflanzen gebietsfremder Arten in der freien Natur sowie von Tieren bedarf der Genehmigung ...

Errichtung, Erweiterung, wesentliche Änderung und der Betrieb eines Zoos

§ 42 (2) Bundesnaturschutzgesetz

Die Errichtung, Erweiterung, wesentliche Änderung und der Betrieb eines Zoos bedürfen der Genehmigung. ...

Handlungen in ausgewiesenen Landschafts- oder Naturschutzgebieten

z. B. LSG-Musterverordnung des Landes Brandenburg

Sonstige Handlungen, die geeignet sind, den Charakter des Gebietes zu verändern, den Naturhaushalt zu schädigen, das Landschaftsbild zu verunstalten, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder sonst dem besonderen Schutzzweck zuwiderzulaufen, bedürfen der Genehmigung.

Beseitigung von Bäumen und anderen Gehölzen

z.B. Baumschutzverordnung der Stadt Frankfurt (Oder)

§ 4 (1)

Es ist verboten, geschützte Bäume zu beseitigen, zu beschädigen oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern. ...

§ 4 (2)

Verboten sind weiterhin alle Einwirkungen auf den Wurzelbereich von geschützten Bäumen, welche zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können. ...

§ 6 (1)

Eine nach § 4 verbotene Maßnahme bedarf der vorherigen Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde.

Rechtsgrundlagen:

- Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG
- Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG
- Natur- oder Landschaftsschutzgebietsverordnungen
- Baumschutzverordnungen und –satzungen der Landkreise und Gemeinden

Hilfsmittel:

- Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung – HVE
- Internet: www.mlul.brandenburg.de – Thema „Natur“

Prüfschritte

6.1. Handelt es sich um einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des BNatSchG?

§ 14 (1) BNatSchG

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Nein

Weiter mit
Prüfschritt 6.2.

Ja

Handelt es sich bei dem Eingriff um eine land-, forst- oder fischereiwirtschaftliche Bodennutzung, die den Anforderungen der guten fachlichen Praxis entspricht oder deren Wiederaufnahme? (§ 14 (2) und (3) BNatSchG)

Ja

Genehmigungspflicht nach Naturschutzrecht voraussichtlich nicht vor.
Weiter mit Prüfschritt 6.2.

Nein

Zulassungspflicht nach Naturschutzrecht liegt voraussichtlich vor.

HINWEIS: Das Umweltministerium des Landes Brandenburg hat die Broschüre „Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung – HVE“ herausgegeben, in der umfangreiche Erläuterungen gegeben werden.

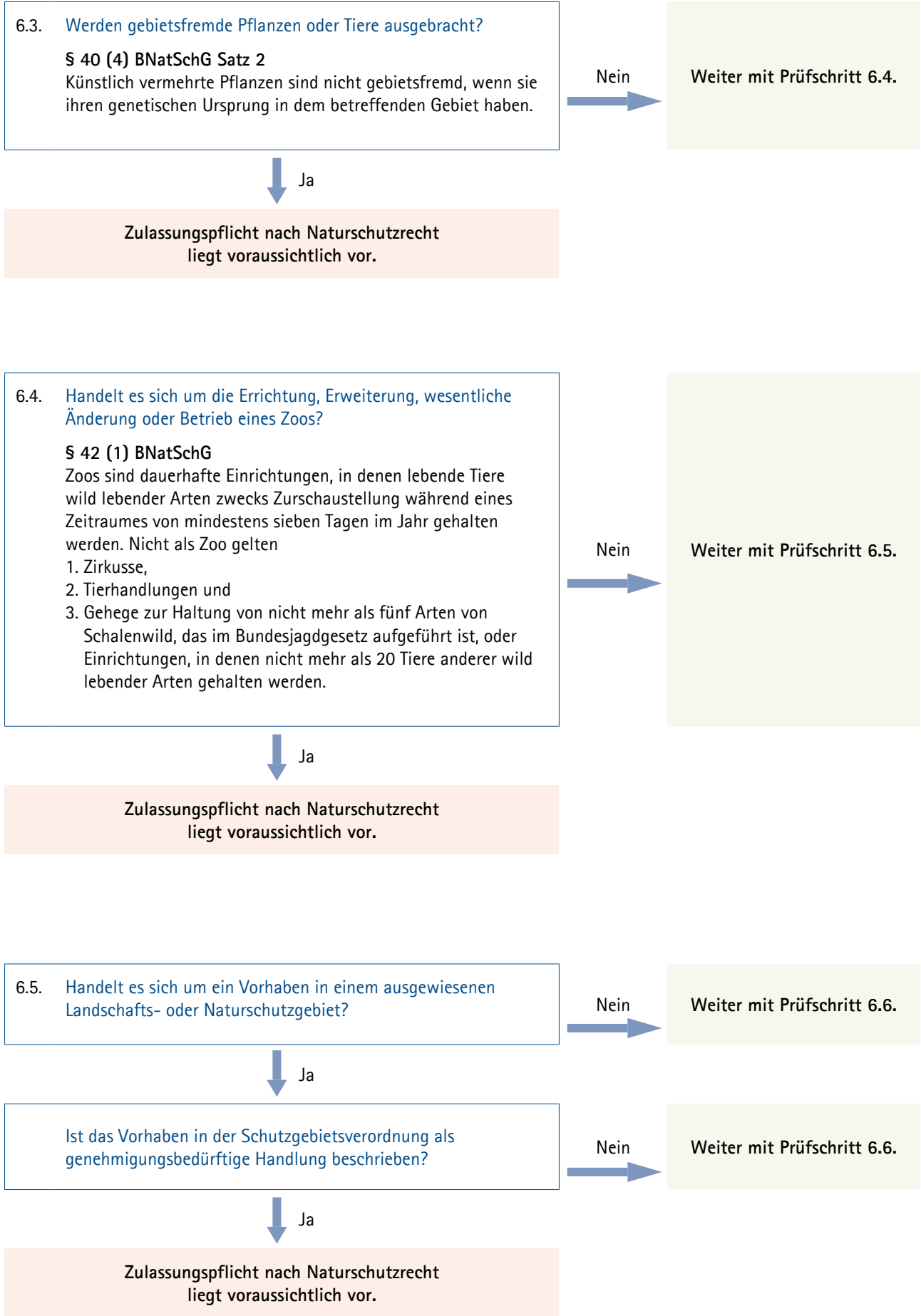
6.2. Werden wild lebende Pflanzen entnommen, be- oder verarbeitet? (§ 39 (4) BNatSchG)

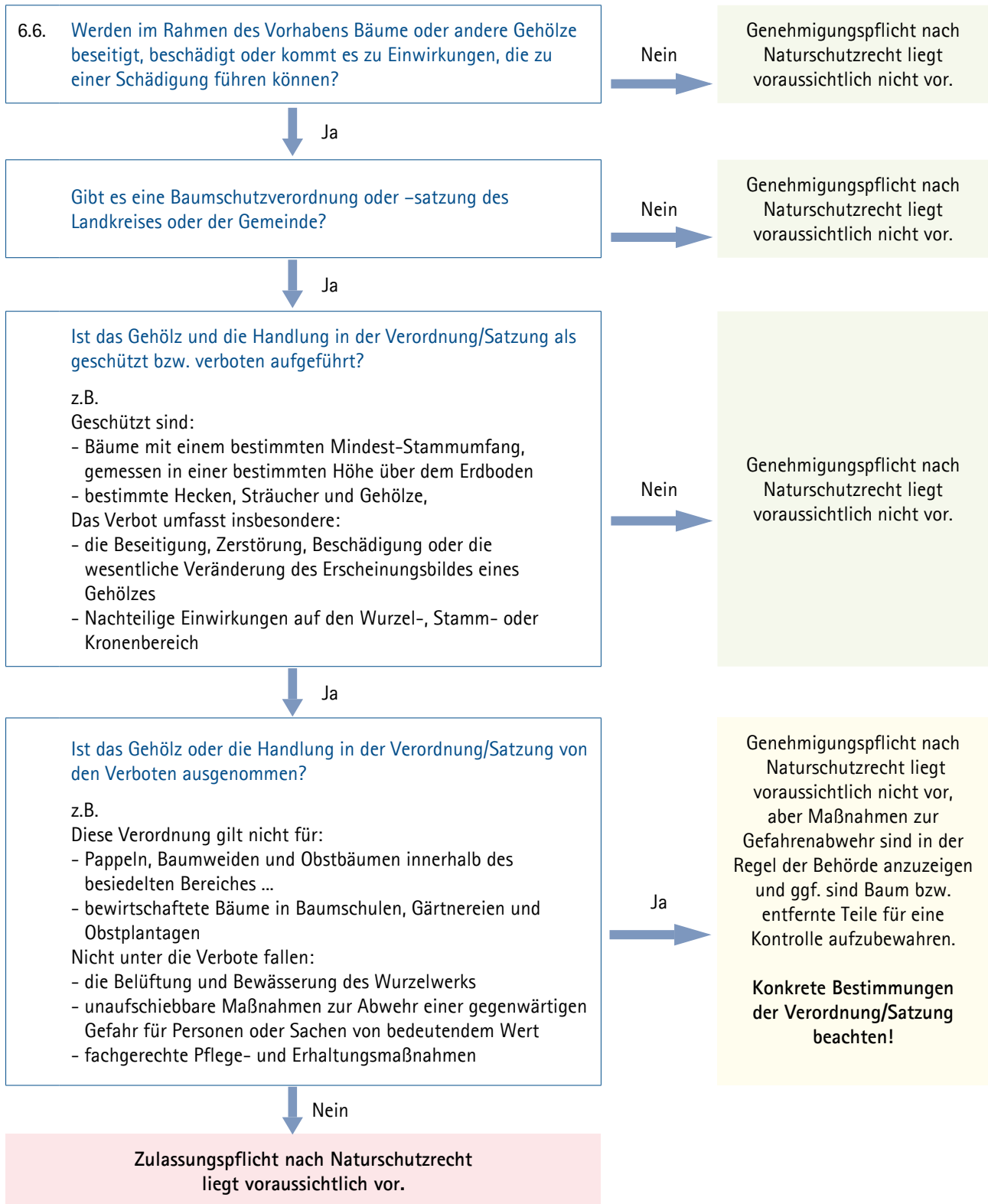
Nein

Weiter mit Prüfschritt 6.3.

Ja

Zulassungspflicht nach Naturschutzrecht liegt voraussichtlich vor.





Ansprechpartner

Unterstützung durch:

- fachkundige Planungs-/Ingenieurbüros
- Garten- und Landschaftsbauunternehmen

Genehmigungsbehörde:

- Landkreise und kreisfreie Städte als Untere Naturschutzbehörden
- Schutzgebietsverwaltungen bei Vorhaben in Großschutzgebieten (Naturpark, Biosphärenreservat, Nationalpark)
- Gemeinden bei Vorhandensein von gemeindlichen Baumschutzsatzungen



7. Behördenwegweiser

Für Fragen des Umweltschutzes sind verschiedene Behörden auf Landes- und auf Kreisebene zuständig. Als Landesbehörde ist das Landesamt für Umwelt zuständig und gleichzeitig auch Genehmigungsverfahrensstelle für immissionsschutzrechtliche Genehmigungen.

In den Kreisverwaltungen sind die Aufgaben der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde, der Unteren Bodenschutzbehörde, der Unteren Naturschutzbehörde und der Unteren Wasserbehörde in der Regel im Umweltamt angesiedelt. Eine Ausnahme bildet hier der Landkreis Barnim, wo die Untere Abfallwirtschaftsbehörde, die Untere Bodenschutzbehörde und die Untere Wasserbehörde dem Bodenschutzamt und die Untere Naturschutzbehörde dem Amt für Kataster- und Vermessungswesen, Natur- und Denkmalschutz zugeordnet sind.

Für Baugenehmigungen sind die Bauordnungsämter der Landkreise zuständig.

In der nachfolgenden Auflistung sind die zentralen Adressen der Ämter mit Telefonnummer, E-Mail und Internetlink aufgeführt. Die Ansprechpartner in den einzelnen unteren Behörden bzw. Fachbereichen können auf den Internet-Seiten der Ämter gefunden werden. Dort sind in der Regel auch weitergehende Informationen über die Struktur und Aufgabenverteilung der Ämter nachzulesen.

Brandenburg

Landesamt für Umwelt (LfU)

Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam OT Groß Glienicke
Tel.: 033201 442 118
Internet: www.lfu.brandenburg.de

Ostbrandenburg

Kreisverwaltung Uckermark

Karl-Marx-Straße 1
17291 Prenzlau
Internet: www.uckermark.de

Landwirtschafts- und Umweltamt

Tel.: 03984 70 -1168
E-Mail: amt68@uckermark.de

Bauordnungsamt

Tel.: 03984 70 -1163
E-Mail: amt63@uckermark.de

Kreisverwaltung Barnim

Paul-Wunderlich-Haus
Am Markt 1
16225 Eberswalde
Internet: www.barnim.de

Bodenschutzamt (Untere Abfallwirtschaftsbehörde, Untere Bodenschutzbehörde, Untere Wasserbehörde)

Tel.: 03334 214-1502
E-Mail: bodenschutzamt@kvbarnim.de

Amt für Kataster- und Vermessungswesen, Natur- und Denkmalschutz (Untere Naturschutzbehörde)

Tel.: 03334 214-1962
E-Mail: naturschutzbehoerde@kvbarnim.de

Strukturentwicklungs- und Bauordnungsamt

Tel.: 03334 214-1845
E-Mail: bauaufsicht@kvbarnim.de

Kreisverwaltung Märkisch-Oderland
Internet: www.maerkisch-oderland.de
Puschkinplatz 12
15306 Seelow

Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Tel.: 03346 850-6300
E-Mail: alu@landkreismol.de

Bauordnungsamt
Tel.: 03346 850-7501
E-Mail: bauordnungsamt@landkreismol.de

Kreisverwaltung Oder-Spree
Breitscheidstraße 7
15848 Beeskow
Internet: www.landkreis-oder-spree.de

Umweltamt
Tel.: 03366 35-1670
E-Mail: umweltamt@l-os.de

Bauordnungsamt
Tel.: 03366 35-1631
E-Mail: bauordnungsamt@l-os.de

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
Goepelstraße 38
15234 Frankfurt (Oder)
Internet: www.frankfurt-oder.de

Amt für Umweltschutz, Landwirtschaft und Forsten
Tel.: 0335 552-3900
E-Mail: umwelt-landwirtschaftsamt@frankfurt-oder.de

Bauamt
Tel.: 0335 552-6100
E-Mail: bauamt@frankfurt-oder.de

Schutzgebietsverwaltungen

Nationalpark Unteres Odertal

Park 2
16303 Schwedt, OT Criewen
Internet: www.nationalpark-unteres-odertal.eu
Tel.: 03332 2677-0
E-Mail: nationalpark-unteres-odertal@nlpvuo.brandenburg.de

Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin

Hoher Steinweg 5-6
16278 Angermünde
Internet: www.schorfheide-chorin-biosphaerenreservat.de
Tel.: 03331 3654-0
E-Mail: br-schorfheide-chorin@ifu.brandenburg.de

Naturpark Uckermärkische Seen

Zehdenickerstraße 1
17279 Lychen
Internet: www.uckermaerkische-seen-naturpark.de
Tel.: 039888 645 -30
E-Mail: np-uckermaerkische-seen@ifu.brandenburg.de

Naturpark Barnim

Breitscheidstr. 8-9
16348 Wandlitz
Internet: www.barnim-naturpark.de
Tel.: 033397 2999-0
E-Mail: np-barnim@ifubrandenburg.de

Naturpark Märkische Schweiz

Lindenstraße 33
15377 Buckow
Internet: www.maerkische-schweiz-naturpark.de
Tel.: 033433 15-840
E-Mail: np-maerkische-schweiz@ifu.brandenburg.de

Naturpark Schlaubetal

Siehdichum 6
15890 Siehdichum
Internet: www.schlaubetal-naturpark.de
Tel.: 033655 591 -732
E-Mail: np-schlaubetal@ifu.brandenburg.de

Südbrandenburg

Stadtverwaltung Cottbus

Neumarkt 5
03046 Cottbus

Fachbereich Umwelt und Natur

Tel.: 0355 612-2750
E-Mail: umweltamt@cottbus.de

Fachbereich Bauordnung

Tel.: 0355 612-4315
E-Mail: bauordnungsamt@cottbus.de

Landkreis Dahme-Spreewald

Beethovenweg 14
15907 Lübben (Spreewald)

Dezernat für Planung, Bauwesen und Umwelt Umweltamt

Tel.: 03546 20-2333
E-Mail: umweltamt@dahme-spreewald.de

Bauordnungsamt

Prüfbereich Lübben/ Luckau
Tel.: 03546 20-1624
bauordnungsamt@dahme-spreewald.de

Prüfbereich Königs Wusterhausen

Tel.: 03375 26-2421
bauordnungsamt@dahme-spreewald.de

Landkreis Elbe-Elster

Nordpromenade 4 a
04916 Herzberg

Amt für Bauaufsicht, Umwelt und Denkmalschutz

Tel.: 03535 46-2655
E-Mail: bud@lkee.de

Landkreis Oberspreewald–Lausitz

Joachim-Gottschalk-Str. 36
03205 Calau

Amt für Umwelt und Bauaufsicht

Tel.: 03541 870-3401
E-Mail: umweltamt@osl-online.de

Landkreis Spree-Neiße

Heinrich-Heine-Str. 1
03149 Forst (Lausitz)

Dezernat I – Planung, Bau, Umwelt, Kataster, Landwirtschaft und Veterinärwesen Fachbereich Umwelt

Tel.: 03562 986170-01
E-Mail: umweltamt@lkspn.de

Fachbereich Bauordnung

Tel.: 03562 98616301
E-Mail: bauordnungsamt@lkspn.de

Schutzgebietsverwaltungen

Biosphärenreservat Spreewald

Schulstraße 9
03222 Lübbenau (Spreewald)
Tel.: 03542 8921-0
E-Mail: br-spreewald@lugv.brandenburg.de

Naturpark Dahme-Heideseen

Arnold-Breithor-Str. 8
15754 Heideseen, OT Prieros
Tel.: 033768 969-0

Naturpark Niederlausitzer Heidelandschaft

Markt 20
04924 Bad Liebenwerda
Tel.: 035341 471594
E-Mail: info@naturpark-nlh.de

Naturpark Niederlausitzer Landrücken

Alte Luckauer Str. 1
15926 Luckau, OT Fürstlich Drehna
Tel.: 035324 3050
E-Mail: np-niederlausitzer-landruecken@lfu.brandenburg.de

Westbrandenburg

Landkreis Oberhavel

Adolf-Dechert-Straße 1
16515 Oranienburg
Internet: www.oberhavel.de

Fachbereich Umwelt, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Tel.: 03301 601-0
E-Mail: info@oberhavel.de

Fachbereich Bauordnung und Kataster

Tel.: 03301 601-0
E-Mail: info@oberhavel.de

Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Virchowstr. 14-16
16816 Neuruppin
Internet: www.ostprignitz-ruppin.de

Umweltamt

Tel.: 03391 688-6000
E-Mail: umweltamt@opr.de

Bauamt

Tel.: 03391 688-6000
E-Mail: kreisverwaltung@opr.de

Landkreis Prignitz

Berliner Str. 49
19348 Perleberg
Internet: www.landkreis-prignitz.de

Geschäftsbereich IV - Veterinärdienste, Landwirtschaft und Ordnung

Tel.: 03876 713-389
E-Mail: info@lkprignitz.de

Geschäftsbereich II - Wirtschaft, Bau Kataster

Tel.: 03876 713-700
E-Mail: wirtschaft@lkprignitz.de

Landkreis Havelland

Platz der Freiheit 1
14712 Rathenow
Internet: www.havelland.de

Umwelt

Tel.: 03321 403-5433
E-Mail: landkreis@havelland.de

Bauordnungsamt

Tel.: 03321 403-6107
E-Mail: bauordnungsamt@havelland.de

Landkreis Potsdam-Mittelmark

Niemöllerstr. 1
14806 Bad Belzig
Internet: www.potsdam-mittelmark.de

Umwelt, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Tel.: 033841 91-130
E-Mail: fb3@potsdam-mittelmark.de

Recht, Bauen, Kataster und Vermessung

Tel.: 03328 318-251
E-Mail: fb4@potsdam-mittelmark.de

Landkreis Teltow-Fläming

Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde
Internet: www.teltow-flaeming.de

Umweltamt

Tel.: 03371 608-2301
E-Mail: umweltamt@teltow-flaeming.de

Untere Bauaufsichtsbehörde

Tel.: 03371 608-4300
E-Mail: info@teltow-flaeming.de

Stadtverwaltung Potsdam
Friedrich-Ebert-Str. 79/81
14469 Potsdam
Internet: www.potsdam.de

Bereich Umwelt und Natur
Tel.: 0331 289-1801
E-Mail: umwelt-natur@rathaus.potsdam.de

Bereich Untere Bauaufsichtsbehörde
Tel.: 0331 289-2611
E-Mail: bauaufsicht@rathaus.potsdam.de

Stadtverwaltung Brandenburg
Altstädtischer Markt 10
14770 Brandenburg an der Havel
Internet: www.stadt-brandenburg.de

Umwelt und Naturschutz
Tel.: 03381 583102
E-Mail: info@stadt-brandenburg.de

Bauaufsicht
Tel.: 03381 586318
E-Mail: info@stadt-brandenburg.de

Schutzgebietsverwaltungen

Naturparkzentrum Hoher Fläming

Brennereiweg 45
14823 Rabenstein/Fläming, OT Raben
Internet: www.flaeming.net
Tel.: 033848 60004
E-Mail: info@flaeming.net

Naturpark Nuthe-Nieplitz

Beelitzer Str. 24
14947 Nuthe-Urstromtal
Internet: www.naturpark-nuthe-nieplitz.de
Tel.: 033732 5060
E-Mail: np-nuthe-nieplitz@lfu.brandenburg.de

Naturpark Stechlin Ruppiner Land

Friedensplatz 9
16775 Stechlin OT Menz
Internet: www.np-srl.brandenburg.de
Tel.: 033082 4070
E-Mail: np-stechlin-ruppiner-land@lfu.brandenburg.de

Naturpark Westhavelland

Pareyer Dorfstraße 5
14715 Havelaue OT Parey
Internet: www.westhavelland-naturpark.de
Tel.: 033872 74315
E-Mail: np-westhavelland@lfu.brandenburg.de



8. Abkürzungsverzeichnis

BauGB	Baugesetzbuch
BbgBO	Brandenburgische Bauordnung
BbgNatSchAG	Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz
BbgWG	Brandenburgisches Wassergesetz
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BImSchV	Bundes-Immissionsschutzverordnung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BSB	Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB5 = Menge an Sauerstoff, die die im Wasser vorhandenen Mikroorganismen bei einer Temperatur von 20°C innerhalb von 5 Tagen verbrauchen.)
DIN EN ISO 14001	Internationale Umweltmanagementnorm
EMAS	Eco-Management and Audit Scheme (Gemeinschaftssystem der EU für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung)
HVE	Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung
IED	Industrial Emissions Directive - Industrieemissionsrichtlinie
IED-Anlage	Anlagen, die der Industrieemissionsrichtlinie unterliegen
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LfU	Landesamt für Umwelt
MIL	Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg
MLUL	Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz

Impressum:

Herausgeber:

© Industrie- und Handelskammer Ostbrandenburg
Puschkinstraße 12 b
15236 Frankfurt (Oder)
Tel.: 0335 5621-0
Fax: 0335 5621-1196
E-Mail: info@ihk-ostbrandenburg.de
Internet: www.ihk-ostbrandenburg.de

in Zusammenarbeit mit

Industrie- und Handelskammer Cottbus
Goethestraße 1
03046 Cottbus
Telefon: 0355 365-0
Telefax: 0355 365-266
E-Mail: ihkcb@cottbus.ihk.de
Internet: www.cottbus.ihk.de

Industrie- und Handelskammer Potsdam
Breite Straße 2a-c
14467 Potsdam
Telefon: 0331 2786-0
Telefax: 0331 2786-111
E-Mail: info@ihk-potsdam.de
Internet: www.ihk-potsdam.de



Redaktion:

Burghard Seibold
Tel.: 0335 5621-1333
Fax: 0335 5621-1390
E-Mail: seibold@ihk-ostbrandenburg.de

Layout und Satz:

Jana Gerlach-Werner
Tel.: 0335 5621-1033
E-Mail: gerlach@ihk-ostbrandenburg.de

Fotos:

MEV-Verlag, Fotolia, IHK Ostbrandenburg

Stand: September 2016